

Erläuterungen

zum Prüfbogen für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG)

- 1** Alle Angaben müssen sich auf den in der Prüfungsanordnung angegebenen Prüfzeitraum beziehen, soweit im Prüfbogen nicht etwas anderes angegeben ist. So beziehen sich einige Fragen auf den zurückliegenden Zeitraum „bis dato“, also das Datum, unter dem Sie die Erklärungen in diesem Prüfbogen abgeben.
- 2** Die Daten zu Kanzleieintritt und einem etwaigen Austritt beziehen sich auf Ihre Kanzleizugehörigkeit im Prüfzeitraum. Sind Sie vor Beginn des Prüfzeitraums in die Kanzlei eingetreten oder erstmalig während des Prüfzeitraums in eine Kanzlei eingetreten, so geben Sie das entsprechende Eintrittsdatum an. Haben Sie während des Prüfzeitraums die Kanzlei gewechselt, geben Sie bitte beide (bzw. bei häufigeren Wechseln: sämtliche) Ein- und Austrittsdaten im Prüfzeitraum an.
- 3** Geben Sie hier Ihre/n persönlichen Tätigkeitsschwerpunkt/e an. Das können Rechtsbereiche (z.B. allgemeines Wirtschaftsrecht), einzelne Rechtsgebiete (z.B. Immobilienrecht) sein oder konkrete Fallgestaltungen innerhalb eines Rechtsgebietes (z.B. Prospekterstellung für Immobilienfonds).
- 4** Name, Bezeichnung oder Firma Ihrer Kanzlei bzw. der Kanzlei, der Sie angehören unter Angabe der Rechtsform. Haben Sie eine oder mehrere weitere Kanzleien i.S.v. § 27 Abs. 2 BRAO, geben Sie hier bitte alle Kanzleien an. Werden Sie ausdrücklich in Ihrer Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt geprüft, geben Sie hier den Namen, die Bezeichnung oder Firma Ihres Arbeitgebers an.
- 5** Anschrift Ihrer Kanzlei. Hat die Kanzlei eine oder mehrere Zweigstellen, geben Sie hier bitte den Standort an, an dem Sie schwerpunktmäßig tätig sind. Lässt sich ein Schwerpunkt nicht feststellen, geben Sie bitte alle Standortanschriften an, an denen Sie tätig sind.
- 6** Geben Sie hier bitte Ort (und falls der Ort im Ausland belegen ist, das Land) der Hauptniederlassung der Kanzlei an. Wenn die Kanzlei nur einen Standort hat, sind keine Angaben erforderlich.
- 7** Geben Sie hier bitte die Zahl aller Niederlassungen und Zweigstellen der Kanzlei an. Wenn die Kanzlei nur einen Standort hat, sind keine Angaben erforderlich.
- 8** Geben Sie hier die Anzahl der in der Kanzlei tätigen Personen, einschließlich operativ eingebundener Gesellschafter, Organvertreter, Arbeitnehmer und freier Mitarbeiter „nach Köpfen“ an. Der Umfang der Arbeitszeit der einzelnen Personen ist hier nicht relevant.
- 9** Falls eine Berufsausübungsgemeinschaft oder eine Bürogemeinschaft (§ 59a BRAO) mit anderen sozietätsfähigen Berufen besteht, geben Sie bitte an, mit welchem Beruf bzw. welchen Berufen die Berufsausübungsgemeinschaft besteht.
- 10** Geben Sie den Schwerpunkt bzw. die Schwerpunkte an, in der Ihre Kanzlei bzw. die Kanzlei der Sie angehören, tätig ist. Das können Rechtsbereiche (z.B. allgemeines Wirtschaftsrecht), einzelne Rechtsgebiete (z.B. Immobilienrecht) sein oder konkrete Fallgestaltungen innerhalb eines Rechtsgebietes sein (z.B. Prospekterstellung für Immobilienfonds).
- 11** Den Prüfzeitraum entnehmen Sie bitte oben rechts dem Deckblatt des Prüfbogens sowie der Prüfungsanordnung.
- 12** Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme (vgl. Ziff. II.1 der auf der Internetseite der Kammer abrufbaren Anwendungs- und Auslegungshinweise). Sind auf Seiten des Mandanten mehrere Anwälte tätig, so wirkt jeder Anwalt gesondert mit.
- 13** Unter die Mitwirkung an der Planung oder Durchführung bei Kauf oder Verkauf von Immobilien fällt jede Mitwirkung an Immobilienkäufen und -verkäufen (z.B. Grundstückskaufverträge, auch im Rahmen eines „Share Deals“, Bauträgerverträge etc.). Nicht erfasst sind Schenkungen und auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechtes an einem Grundstück gerichtete Beratungen (z.B. hinsichtlich Grundschulden, dagegen aber Auflassungen oder Auflassungsvormerkungen). Immobilientransaktionen im Rahmen von familienrechtlichen Angelegenheiten, Testamenten und Erbverträgen oder im Rahmen von Nachlassauseinandersetzungen werden nicht erfasst, soweit nicht ein Kauf oder Verkauf vorliegt.
- 14** Unter das Kriterium fällt der Kauf und Verkauf von Wirtschaftsgütern in Form von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Geschäftsbereichen (Asset Deal). Die Mitwirkung bei Anteilskauf- und -übertragungsverträgen („Share Deal“) fällt dann unter dieses Kriterium, wenn der Käufer durch die Transaktion die einfache Kapital- oder Stimmenmehrheit in der Zielgesellschaft erlangt.

- 15 Hierunter fällt die Mitwirkung an jedweder Vermögensverwaltung für den Mandanten, sei es in Form der rechtlichen Begleitung der Vermögensverwaltung des Mandanten (Beratung bei der Eigenverwaltung) oder als Treuhänder für den Mandanten (Fremdverwaltung). Das Tatbestandsmerkmal ist sehr weitgehend und bedarf einer Einschränkung, damit nicht jedwede vermögensrelevante Rechtsberatung zur Anwendung des GwG führt. Erfasst wird zum einen jede Fremdverwaltung, d.h. jede längerfristige Verwaltung fremder Gelder oder sonstiger Vermögenswerte, z.B. auf einem Anderkonto oder in einem Anderdepot. Lediglich durchlaufende Gelder, etwa der vom Haftpflichtversicherer auf das Anderkonto überwiesene Schadensersatz, der sogleich an den Mandanten weitergeleitet wird, werden nicht „verwaltet“. In Anlehnung an die Monatsfrist des § 4 Abs. 2 Satz 3 BORA ist im Regelfall bis zu einem Zeitraum von einem Monat zwischen Eingang des Fremdgeldes und Weiterleitung des Fremdgeldes an den Mandanten noch von einer Durchleitung auszugehen. Die rechtliche Begleitung der Eigenverwaltung löst die Pflichten nach dem GwG nur aus, wenn der Rechtsanwalt in Bezug auf die Ausgestaltung oder Struktur der Vermögensverwaltung berät.
- 16 Diese Fallgruppe erfasst grundsätzlich jede Form der rechtlichen Unterstützung durch den (Syndikus-) Rechtsanwalt für seinen Mandanten in Bezug auf Kontoeröffnung und -führung. Hierbei kann es sich um Treuhänderschaften handeln, aber auch um die rechtliche Beratung bei Kontoeröffnungen durch den Mandanten etwa im Ausland oder unter Einsetzung von Dritten als Treuhänder oder Anlagevehikeln.
- 17 Hierzu zählt die Beratung bei Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen, etwa die Mitwirkung bei der Kreditaufnahme, der Ausgabe von Anleihen oder die Mitwirkung an Kapitalerhöhungen.
- 18 Diese Fallgruppe betrifft insbesondere die Rechtsberatung zum Entwurf eines Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft sowie die Mitwirkung an allen späteren Änderungen eines Gesellschaftsvertrages. Vorratsgesellschaften fallen ebenso hierunter wie Registeranmeldungen zur erstmaligen Eintragung der Gesellschaft sowie Umwandlungsvorgänge, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen. Das Tatbestandsmerkmal der Mitwirkung an Betrieb oder Verwaltung einer Gesellschaft ist sehr weitgehend und bedarf einer Einschränkung, damit nicht jedwede – auch vermögensferne – Rechtsberatung einer Gesellschaft (z.B. arbeitsrechtliche Vertretung) zur Anwendung des GwG führt. Die Mitwirkung bei Rechtshandlungen der Gesellschaft unterfällt daher nur dieser Fallgruppe, wenn mit ihr eine Vermögensverschiebung einhergeht, die im Risikopotential den anderen in § 2 Nr. 10 GwG genannten Geschäften ähnlich ist.
- 19 Bei diesem Tatbestandsmerkmal handelt es sich um die eigene Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen durch (Syndikus-) Rechtsanwälte im Namen und auf Rechnung des Mandanten/Arbeitgebers. Transaktionen sind gem. § 1 Abs. 5 GwG eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bezwecken oder bewirkt oder bewirken. Der (Syndikus-) Rechtsanwalt begleitet also nicht bloß ein eigenes Kataloggeschäft des Mandanten in Gestalt rechtlicher Beratung oder Vertretung, sondern führt eine Transaktion des Mandanten stellvertretend für ihn durch. Erfasst werden u.a. alle Vertreter- oder Botendienste des Rechtsanwalts für seinen Mandanten bei Finanz- oder Immobilientransaktionen.
- 20 OrdZ = Ordnungsziffer: Die für Rechtsanwälte in Betracht kommenden Pflichten nach dem GwG sind in der GwG-Pflichtenliste, die auch als Checkliste herangezogen werden kann, nach Ordnungsziffern aufgeführt.
- 21 AAH = Auslegungs- und Anwendungshinweise: Nähere Hinweise und Erläuterungen finden sich unter der angegebenen Ziffer in den vom Kammervorstand verabschiedeten Auslegungs- und Anwendungshinweisen, die auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar sind.
- 22 GwG = Geldwäschegesetz: Hier ist die einschlägige Norm bzw. Normenkette zu der jeweiligen Verpflichtung angegeben.
- 23 Bitte begründen Sie Ihre Angabe auf einem dem Prüfbogen gesondert beizufügenden Beiblatt.